

# Die Verlängerung der aktuellen Finanz- ausgleichsperiode

Von MMag. **Marco Rossegger\***

---

\* Für Informationen zum Autor siehe das Autorenverzeichnis auf Seite 70.

## 1 Einleitung

Das Wort „Finanzausgleich“ ist der politikinteressierten Bevölkerung wohlvertraut und wird sehr oft in den unterschiedlichsten Zusammenhängen von Politikerinnen und Politikern sowie von Journalistinnen und Journalisten verwendet. Den Rahmen für die finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften bildet die Finanzverfassung. Die darauf aufbauende Ausgestaltung erfolgt primär im Rahmen des Finanzausgleichs. Die konkreten Zahlungen zwischen den Finanzausgleichspartnern Bund, Länder und Gemeinden erfolgen in Form von Ertragsanteilen und Transfers.<sup>1</sup>

Der aktuell geltende Finanzausgleich<sup>2</sup> aus dem Jahr 2016 ist seit 1. Jänner 2017 in Kraft und sollte mit 31. Dezember 2021 auslaufen. Dieser Plan wurde jedoch von der COVID-19-Pandemie durchkreuzt und es wurde zwischen den Finanzausgleichspartnern „paktiert“, das Finanzausgleichsgesetz 2017 um zwei Jahre zu verlängern.

In diesem Artikel sollen die Grundlagen für ein Finanzausgleichsgesetz erörtert werden. Anschließend soll der Prozess der Verlängerung geschildert werden. Zum Ende wird Resümee gezogen sowie ein Ausblick auf die nächsten Verhandlungen für einen Finanzausgleich ab dem Jahr 2024 gegeben.

## 2 Die Finanz-Verfassung von 1948

In Österreich regelt das Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz 1948 – F-VG 1948)<sup>3</sup> die

---

<sup>1</sup> Vgl. BMF (2021), Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften – Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 (Budgetbeilage zum BVA 2022), 4.

<sup>2</sup> Die Verhandlungen zum Finanzausgleich erfolgen zwischen dem Bundesminister für Finanzen, den neun Landesfinanzreferenten, dem Präsidenten des Gemeindebundes und dem Präsidenten des Städtebundes.

<sup>3</sup> BGBl. Nr. 45/1948 – bei den Fundstellen im BGBl. wird durchgehend auf die jeweilige Stammfassung verwiesen.

Beziehungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden auf den Gebieten des Abgabewesens. Der Begriff Finanzverfassung ist jedoch viel weiter zu verstehen und beinhaltet alle Regelungen, die einerseits die Zuständigkeiten der Gebietskörperschaften auf dem Gebiet der Beschaffung hoheitlicher Einnahmen und der Finanzierung öffentlicher Aufgaben sowie andererseits jene zu den finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften festschreiben.<sup>4</sup>

Das Finanz-Verfassungsgesetz mit seinen 18 Paragraphen untergliedert sich in die Teile:

- Finanzausgleich
- Abgabewesen
- Finanzausweisungen und Zuschüsse
- Kreditwesen
- Haushaltsrecht und Finanzstatistik sowie
- Fristenlauf, Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 3 Abs 1 F-VG – er betrifft die Einnahmenseite der öffentlichen Haushalte<sup>5</sup> – sieht vor, dass die Verteilung der Besteuerungsrechte und der Abgabenerträge zwischen dem Bund und den Ländern sowie den Gemeinden durch die Bundesgesetzgebung zu regeln ist. Die Kompetenz-Kompetenz liegt also beim einfachen Bundesgesetzgeber – er entscheidet über die Zuweisung von Besteuerungsrechten an sich oder an die übrigen Gebietskörperschaften.<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> Vgl Ruppe in Korinek/Holoubek (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, F-VG Einführung Rz 1.

<sup>5</sup> Vgl Kofler in Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäfer Kommentar Bundesverfassungsrecht, F-VG § 3 Rz 1.

<sup>6</sup> Vgl Kofler in Kneihls/Lienbacher (Hg), F-VG § 3 Rz 7.

Gleichzeitig ist § 2 F-VG zu beachten. Dort ist determiniert, dass der Bund und „die übrigen Gebietskörperschaften“ (gemeint sind die Länder und die Gemeinden) jenen Aufwand zu tragen haben, der sich aus der Besorgung „ihrer“ Aufgaben ergibt, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts Anderes bestimmt. Diese als „Konnexitätsgrundsatz“ bezeichnete Regelung spricht die Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte an und soll die zentralen Fundamente der Finanzverfassung – Ausgabenverantwortung und Aufgabenverantwortung – miteinander verbinden.<sup>7</sup> Mit „ihren Aufgaben“ sind dabei einerseits die in hoheitlicher Form zu bewältigenden unmittelbaren Aufgaben der Gebietskörperschaften gemeint. Aber auch die Kosten der mittelbaren Aufgaben – so wird in Österreich ein Großteil der Bundesverwaltung mittelbar durch die Länder vollzogen (vgl. Art 102 B-VG:<sup>8</sup> „mittelbare Bundesverwaltung“) – sind teilweise (im Konkreten der Personal- und der Amtssachaufwand) gemäß der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes<sup>9</sup> (VfGH) von den vollziehenden Gebietskörperschaften zu tragen.<sup>10</sup>

Vor dem Hintergrund dieser beiden Bestimmungen ist § 4 F-VG zu sehen. Dieser normiert, dass alle Regelungen des Finanzausgleichs – nicht nur jene, die im jeweiligen Finanzausgleichsgesetz (FAG) niedergeschrieben sind – in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung zu erfolgen haben und die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden dürfen. § 4 F-VG ist folglich eine inhaltliche Schranke für alle Maßnahmen iSd § 2 F-VG (für die Ausgabenseite) und des § 3 F-VG (für die Einnahmenseite); er soll einen lastenadäquaten Finanzausgleich für die beteiligten Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden sicherstellen.

Diese Vorgabe erschien jedoch über Jahrzehnte hinweg nur schwer fassbar: Zum einen, weil die Lasten der öffentlichen Verwaltung in ihrer Gesamtheit sowie in ihrer Verteilung auf die Gebietskörper-

<sup>7</sup> Vgl. Ruppe in Korinek/Holoubek (Hg), F-VG § 2 F-VG Rz 3.

<sup>8</sup> Bundes-Verfassungsgesetz BGBl. Nr. 1/1930.

<sup>9</sup> VfSlg 9.507/1982.

<sup>10</sup> Vgl. Ruppe in Korinek/Holoubek (Hg), F-VG § 2 F-VG Rz 15.

schaften eine nur schwer bestimmbare Größe darstellen. Zum anderen, weil eine eindeutige Bestimmung von Lasten und Aufgaben oft kaum möglich ist.<sup>11</sup> Durch die Rechtsprechung des VfGH<sup>12</sup> wurde § 4 F-VG jedoch immer mehr zu einem „finanzverfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz“ ausgebaut und und folglich als spezielles Sachlichkeitsgebot verstanden.<sup>13</sup> Und erstmals in einem Judikat aus dem Jahr 1990<sup>14</sup> stellte der VfGH explizit fest, dass ein Finanzausgleich diesem Sachlichkeitsgebot des § 4 F-VG wohl entspräche, sofern die Regelungen des Finanzausgleichs in seiner Gesamtheit – nicht jedoch jede einzelne Regelung – das einvernehmliche Ergebnis von Beratungen und Verhandlungen (das sind die Finanzausgleichsverhandlungen) darstelle.

### 3 Das Finanzausgleichsgesetz 2017

Schon vor dieser Erkenntnis des VfGH war es in Österreich politische Tradition, dass in regelmäßigen Abständen zwischen den Finanzausgleichspartnern ein Finanzausgleich paktiert und vom Bundesgesetzgeber als Finanzausgleichsgesetz für die jeweilige Periode beschlossen wurde. Wie auch im aktuellen Fall gab es eine gemäß dem Paktum geregelte Geltungsdauer, die in weiterer Folge verlängert wurde.

Das Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017)<sup>15</sup> wurde im Dezember 2016 vom Nationalrat und vom Bundesrat mit den Stimmen der damaligen Regierungsparteien SPÖ und ÖVP verabschiedet und trat mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Zentrale Eckpunkte des Regelwerks waren beabsichtigte Reformen auf den Gebieten der Aufgabenorientierung (welche Ende 2018<sup>16</sup> aufgrund eines fehlenden Konsenses der Finanzausgleichspartner nicht weiter verfolgt wurden), der Abgabenautonomie der Länder und Gemeinden (als erster Schritt wurden hier

<sup>11</sup> Vgl Ruppe in Korinek/Holoubek (Hg), F-VG § 4 F-VG Rz 3.

<sup>12</sup> VfSlg 9.280/1981, 9.520/1982, 10.663/1985.

<sup>13</sup> Vgl Kofler in Kneihls/Lienbacher (Hg), F-VG § 4 Rz 6.

<sup>14</sup> VfSlg 12.505/1990.

<sup>15</sup> Bezeichnung laut Stammfassung: Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016.

<sup>16</sup> Vgl die FAG-Novelle BGBl. I Nr. 106/2018.

die Wohnbauförderungsbeiträge mit 1. Jänner 2018 in die Kompetenz der Länder übergeführt)<sup>17</sup> sowie die von allen Seiten dringend herbeigesehnte radikale Vereinfachung des Finanzausgleichs (erledigt wurden ua eine einfachere Verteilung der Ertragsanteile und der Transfers, eine Neuregelung der Finanzzuweisungen an die Gemeinden für den öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr oder eine Schaffung neuer Rahmenbedingungen für Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel). Außerdem wurden mit dem FAG 2017 zusätzliche Transfers des Bundes an die Länder und Gemeinden vorgesehen, wobei die Finanzzuweisung an die Länder und Gemeinden zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales iHv jährlich 300 Mio. Euro, hervorzuheben ist.

Das FAG 2017 sah vor, dass es mit 31. Dezember 2021 auslaufen sollte. Zu diesem Zweck wurden schon im Herbst 2019 erste interne Vorbereitungsarbeiten innerhalb des – für den Finanzausgleich federführend zuständigen – Bundesministeriums für Finanzen begonnen. Geplant war, das gesamte Jahr 2020 – nach einem Kick-Off auf politischer Ebene – für Verhandlungen der Finanzausgleichspartner auf Expertinnen- und Expertenebene zu nutzen und nach dem Sommer eine Verhandlungsbasis für die politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger auf dem Tisch zu haben.

---

<sup>17</sup> Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages (Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018), BGBl. I Nr. 144/2017: Der Bundesgesetzgeber hat sich zwecks einheitlicher Regelung zwar die Gesetzgebungskompetenz vorbehalten, aber den Ländern die Regelung des Tarifs ohne bundesgesetzliche Vorgabe einer Ober- oder Untergrenze vorbehalten.

#### 4 Die Verlängerung der aktuellen Finanzausgleichsperiode

Dann kam das Jahr 2022, in dem bereits am 25. Februar 2020 die ersten Fälle einer Infektion mit dem Coronavirus in Österreich registriert wurden. Nur knapp zwei Wochen später wurde das öffentliche Leben lahmgelegt. Die österreichische Bundesregierung verordnete<sup>18</sup> den ersten von bisher mehreren harten Lockdowns – der Unterricht in den Schulen wurde ausgesetzt, sämtliche Geschäfte mit Ausnahme jener für den täglichen Bedarf mussten ebenso schließen wie Hotels und Gastronomie. Straßen und öffentliche Plätze waren wie leergefegt.

Diese Tage trafen auch die staatlichen Institutionen mit voller Wucht – alle Verwaltungsebenen waren „im Corona-Modus“. Neben den gesundheitlichen Gegebenheiten, auf die schnellstmöglich reagiert werden musste, waren auch die wirtschaftlichen Auswirkungen sehr schnell absehbar. Entsprechend wurde noch einen Tag vor Beginn des ersten Lockdowns – an einem Sonntag (!) – im Nationalrat und im Bundesrat der Beschluss zu einem Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds<sup>19</sup> verabschiedet. In der Stamfassung hat das Volumen über vier Milliarden Euro betragen, es wurde später aber auf 28 Milliarden Euro erhöht.<sup>20</sup>

Es war sehr bald klar, dass in diesen Tagen viel auf der Agenda von Bund, Ländern und Gemeinden stand – nicht jedoch Verhandlungen für einen neuen Finanzausgleich. Und so war es nicht überraschend, als im April 2020 die Finanzreferentinnen und Finanzreferenten der Länder<sup>21</sup> und nur wenige Wochen später alle Landeshauptleute<sup>22</sup> an den Bund mit dem Anliegen herantraten, den bestehenden Finanzaus-

<sup>18</sup> Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020.

<sup>19</sup> Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds im Rahmen des 1. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, seither drei Mal novelliert, zuletzt mit BGBl. I Nr. 4/2021.

<sup>20</sup> Änderung des COVID-19-Krisenbewältigungsfondsgesetzes durch das 3. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 23/2020.

<sup>21</sup> Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 24. April 2020, VSt-265/18.

<sup>22</sup> Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 15. Mai 2020, VSt-265/25.

gleich um „vorerst“ zwei Jahre unverändert bis 31. Dezember 2023 zu verlängern.

Auch der dritte Finanzausgleichspartner, die Gemeinden – vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund<sup>23</sup> – unterstützten die Forderung der Länder betreffend eine Verlängerung des Finanzausgleichs um zwei Jahre bis Ende 2023. So griff schließlich auch der Bund diesen Vorschlag auf und bereitete die unveränderte Verlängerung vor.

Im Jänner 2021 kam es erstmalig zu Gesprächen auf Ebene der Expertinnen und Experten der Finanzausgleichspartner. Das Ziel dieser Gespräche war eine unveränderte Verlängerung des bestehenden Finanzausgleichs um zwei Jahre mit einem Auslaufen des FAG 2017 am 31. Dezember 2023. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen, das im Vorfeld dazu die zuständigen Ressorts auf Bundesebene<sup>24</sup> konsultiert hatte, waren daher lediglich die zeitlichen Geltungsdauern und die rechtlich fixierten Beträge anzupassen. Nach diesen Vorarbeiten auf Ebene der Expertinnen und Experten wäre das gesamte Gesetzespaket im Herbst 2021 als Ministerratsvorlage in das Parlament zu bringen. Die Verlängerung sollte mit 1. Jänner 2022 in Kraft treten.

Die betroffenen Rechtsgrundlagen waren:

- Bundesgesetz, mit dem ein Finanzausgleichsgesetz 2017 erlassen wird
- Bundespflegegeldgesetz<sup>25</sup>

---

<sup>23</sup> Vgl Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998.

<sup>24</sup> Das waren das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sowie das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

<sup>25</sup> Bundesgesetz, mit dem ein Pflegegeld eingeführt wird (Bundespflegegeldgesetz — BPGG), BGBl. Nr. 110/1993.

- Pflegefondsgesetz<sup>26</sup>
- Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz<sup>27</sup>
- Umweltförderungsgesetz<sup>28</sup>
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens<sup>29</sup>
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit<sup>30</sup>
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung<sup>31</sup>
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten<sup>32</sup>

---

<sup>26</sup> Bundesgesetz, mit dem ein Pflegefonds eingerichtet und ein Zweckzuschuss an die Länder zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege für die Jahre 2011 bis 2023 gewährt wird (Pflegefondsgesetz – PFG), BGBl. I Nr. 57/2011 (StF).

<sup>27</sup> Bundesgesetz zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit (Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz – G-ZG), BGBl. I Nr. 26/2017.

<sup>28</sup> Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung, zum Schutz der Umwelt im Ausland und über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz – UFG), BGBl. Nr. 185/1993.

<sup>29</sup> Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 98/2017.

<sup>30</sup> Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit, BGBl. I Nr. 97/2017.

<sup>31</sup> Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung, BGBl. I Nr. 59/2009.

<sup>32</sup> Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten geändert wird, BGBl. I Nr. 99/2017.

- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen<sup>33</sup>
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 (siehe auch die Regelung der Zweckzuschüsse in § 27 Abs 6a FAG 2017 bis inklusive Kindergartenjahr 2021/22)<sup>34</sup>
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2018 bis 2021<sup>35</sup> (bisher kein Thema in den Verhandlungen zum Finanzausgleich, jedoch sollte die Vereinbarung aufgrund des zeitgleichen Auslaufens mit dem FAG 2017 miterledigt werden)

Von den Ländern und Gemeinden gab es zu diesem „Fahrplan“ des Bundes jedoch keine Zustimmung. Eine *unveränderte* Verlängerung wurde mit dem Hinweis auf dringenden Gesprächsbedarf in den Bereichen Bildung sowie Gesundheit abgelehnt. Konkret gab es beim Bildungsthema die Forderung nach zusätzlichen Mitteln für die Elementarpädagogik sowie für die schulische Nachmittagsbetreuung, die im Bildungsinvestitionsgesetz geregelt wird, das bislang eigentlich keine Finanzausgleichs-Materie dargestellt hatte.

Bei der Gesundheit sah sich der Bund mit der Forderung der Länder, einen Ausgleich der Mindereinnahmen und Mehrausgaben für die Krankenanstalten aufgrund der Corona-Krise zu leisten, konfrontiert.

<sup>33</sup> Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen, BGBl. II Nr. 251/2009.

<sup>34</sup> Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22, BGBl. I Nr. 103/2018.

<sup>35</sup> Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2018 bis 2021, BGBl. I Nr. 160/2017.

Nach wenigen Gesprächsrunden wurde deutlich, dass es nicht zu einer schnellen Einigung in diesen offenen Punkten kommen würde. Daher wurde von den Finanzausgleichspartnern entschieden, aufgrund deutlicher Auffassungsunterschiede bezüglich der Forderungen im Bildungsbereich, diesen Themenkomplex von der Verlängerung des aktuellen Finanzausgleichs auszunehmen und ihn bis zum Frühjahr 2022 einer separaten Lösung zuzuführen. Hinsichtlich der Forderung nach mehr Mitteln für die Krankenhäuser wurde nach mehreren Verhandlungsrunden – die sich bis in den Herbst 2021 zogen – das Ergebnis erzielt, dass der Bund den Ländern für die Jahre 2020 und 2021 eine einmalige pauschale Ausgleichszahlung in der Höhe von 750 Mio Euro zur Verfügung stellt. Damit war der Weg frei, alle von der Verlängerung betroffenen Rechtsmaterien – mit Ausnahme der offenen Punkte im Bildungsbereich – sowie die zusätzlichen Mittel im Gesundheitsbereich im Zuge einer Regierungsvorlage im Parlament einzubringen.

Am 15. Dezember 2021 wurde diese im Ministerrat<sup>36</sup> verabschiedet und umgehend dem Gesetzgeber zur parlamentarischen Behandlung vorgelegt.

Die im Paket enthaltenen bundesgesetzlichen Änderungen wurden dem Finanzausschuss des Nationalrats zugeleitet, der die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 12. Jänner 2022 unverändert an das Plenum des Nationalrats weiterleitete. In ebendiesem erfolgte am 20. Jänner 2022 der zustimmende Beschluss mit den Stimmen der Regierungsparteien ÖVP und Grüne sowie der Oppositionspartei SPÖ. Nach der Zustimmung auch im Bundesrat am 3. Februar 2022 wurde das Gesetzespaket am 14. Februar 2022 im Bundesgesetzblatt I mit Nr. 9/2022 kundgemacht und trat rückwirkend mit 1. Jänner dieses Jahres in Kraft (bis dahin wirkte das Finanzausgleichsprovisorium des § 31 Abs 2 FAG 2017).

---

<sup>36</sup> 1295 der Beilagen, XXVII. GP.

Die in der Regierungsvorlage betroffenen Art 15a B-VG-Vereinbarungen (Organisation und Finanzierung im Gesundheitswesen; Zielsteuerung-Gesundheit; Erwachsenenbildung)<sup>37</sup> wurden von den Vertragsparteien (für den Bund vom Bundesminister für Finanzen und für die Länder von den Landeshauptleuten) unterzeichnet und sowohl dem Nationalrat zur Genehmigung als auch dem Bundesrat zur Zustimmung vorlegt. Die korrespondierenden Beschlüsse erfolgten am 23. Februar im Nationalrat sowie am 9. März 2022 im Bundesrat. Die Kundmachung im Bundesgesetzblatt wird erfolgen, sobald die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen.

Keinen Teil der Art 15a B-VG-Vereinbarung im Zusammenhang mit der Verlängerung der Finanzausgleichsperiode bis Ende des Jahres 2023 bilden die drei Art 15a B-VG-Vereinbarungen zur 24-Stunden-Betreuung, zur Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten und über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen. Dies deshalb, weil der zeitliche Geltungsbereich dieser Vereinbarungen auf das Ende der Finanzausgleichsperiode abstellt, sodass diese Art 15a B-VG-Vereinbarungen automatisch verlängert wurden. Nur die Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereiches eines Abschnitts des Bundespflegegeldgesetzes hinsichtlich der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände musste vorgezogen und noch im Jahr 2021 beschlossen werden, weil das Finanzausgleichsprovisorium des § 31 Abs 2 FAG 2017 diese – nicht auf dem F-VG 1948 beruhenden – Bestimmungen nicht umfasst.<sup>38</sup>

---

<sup>37</sup> Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern im Zusammenhang mit der Verlängerung der Finanzausgleichsperiode bis Ende des Jahres 2023 (BlgNR 1327 XXVII. GP).

<sup>38</sup> Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 251/2021.

## 5 Resümee und Ausblick

Der Finanzausgleich ist die Grundlage für das Zusammenspiel zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zur Finanzierung allen staatlichen Handelns.<sup>39</sup> Da die finanzausgleichsrechtlichen Regelungen alle Bereiche des öffentlichen Lebens und ein großes budgetäres Volumen betreffen, kommt ihnen seit jeher sehr große Bedeutung zu.

Vor diesem Hintergrund war es die Intention des Bundes, einen neuen Finanzausgleich ab 2022 fundiert vorzubereiten – erste Vorkehrungen auf Bundesebene waren schon in Umsetzung. Dieser Plan wurde jedoch durch die Corona-Pandemie zunichtegemacht – rasch war klar, dass alle Verwaltungsebenen des Staates zu stark mit der Bewältigung der Krise beschäftigt waren.

Die Finanzausgleichspartner verständigten sich schnell und pragmatisch, den bestehenden Finanzausgleich zu verlängern – in weiten Teilen unverändert –, um alle Ressourcen für die Bewältigung der COVID-19-Krise frei zu haben.

Die Verlängerung gilt allerdings nicht auf Dauer. Aus heutiger Sicht ist vorgesehen, einen neuen Finanzausgleich ab dem 1. Jänner 2024 in Kraft treten zu lassen. Daher ist geplant, auf Bundesebene – nach der Erstellung des Bundesbudgets – im Herbst 2022 mit einem Kick-Off auf politischer Ebene die Verhandlungen für den nächsten Finanzausgleich zu starten und danach in gewohnter Form bis Herbst 2023 sowohl auf politischer Ebene als auch auf Ebene der Expertinnen und Experten zu verhandeln. Nach Abschluss dieser Arbeiten soll das Paket an Gesetzen und Art 15a B-VG-Vereinbarungen dem Gesetzgeber zur parlamentarischen Behandlung vorgelegt werden.

---

<sup>39</sup> Für weitergehende Ausführungen siehe auch das ÖHW-Sonderheft 2020, Finanzausgleichsrecht in Österreich ab 1948, sowie Bußjäger/Eller (Hg), Handbuch der österreichischen Finanzverfassung (2022).